





Statuten Fechtclub Bern

Genehmigte Version vom 27.04.2026

Die männliche Schreibweise gilt für sämtliche Geschlechter

1. Name, Rechtsform und Sitz.....	3
2. Zweck und Aufgaben.....	3
3. Ethische Grundsätze.....	3
4. Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut.....	3
5. Finanzierung/Mittel und Haftung.....	3
6. Vereinsjahr.....	4
7. Datenschutz.....	4
8. Organisation/Organe.....	4
9. Mitgliederversammlung (MV).....	4
9.1. Eintritt, Austritt, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern.....	4
9.2. Regeln der Mitgliederversammlung.....	5
9.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	5
9.4. Stimmrechte.....	5
9.5. Kompetenzen/Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
9.6. Durchführung der Mitgliederversammlung, Verfahren und Quoren.....	6
10. Vorstand.....	7
10.1. Interessenskonflikte.....	7
10.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands.....	8
11. Revisoren.....	8
12. Auflösung des Vereins.....	8
13. Inkrafttreten der Statuten.....	8



1. Name, Rechtsform und Sitz

Der Fechtclub Bern (FCB; Cercle d'Escrime de Berne) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des FCB ist an der Gewerbestrasse 36, 3012 Bern.

Der FCB ist Mitglied von Swiss Fencing.

Der FCB kann Mitglied nationaler und/oder verwandter Sportorganisationen sein.

Der FCB ist konfessionell und politisch neutral. Er ist den Grundsätzen von Sportethik, Fairplay, Compliance und Good Governance verpflichtet.

2. Zweck und Aufgaben

Der FCB verfolgt folgende Zwecke und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Ausübung des Fechtsports
- Aktivitäten zur Verbreitung und Förderung des Fechtsports

Das Leitbild des FCB detailliert die Aufgaben und Ziele weiter. Es wird auf der Webseite des FCB und im Clublokal publiziert.

3. Ethische Grundsätze

Der FCB und seine Mitglieder unterstehen der Ethik Charta und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten von Swiss Olympic und Swiss Fencing.

Die Mitglieder und sämtliche Organe des FCB sind verpflichtet, sich über alle geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fechtsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

4. Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte rechtlich beurteilt und gegebenenfalls sanktioniert.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

5. Finanzierung/Mittel und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsor- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art



Der FCB haftet gemäss Art. 75a ZGB gegenüber Mitgliedern und Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert zwölf Monate und ist dem Kalenderjahr identisch.

7. Datenschutz

Gestützt auf Art. 13 BV und des Datenschutzgesetzes hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Der Vorstand erlässt auf diesen Grundsätzen ein entsprechendes Reglement betreffend Datenschutz.

8. Organisation/Organe

Der FCB besteht aus den folgenden Organen:

- Die Mitgliederversammlung [9. Mitgliederversammlung (MV)]
- Der Vorstand [10. Vorstand]
- Die Revisoren [11. Revisoren]

9. Mitgliederversammlung (MV)

Der FCB hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (stimmberechtigt an der MV sofern sie das 16.- Altersjahr zurückgelegt haben)
- Passivmitglieder (nicht stimmberechtigt an der MV)
- Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten (nicht stimmberechtigt an der MV, wenn nicht Aktivmitglieder)
- Gäste haben keine Stimmberechtigung

Das oberste Organ des Vereins ist die MV. Eine ordentliche MV findet jährlich im zweiten Jahresquartal statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder nach Abschluss des Vereinsjahres zur jährlichen ordentlichen MV ein. Das Datum der MV muss jeweils 42 Tage im Voraus kommuniziert werden.

Die Einladung und die Traktandenliste müssen 14 Tage vor der MV verschickt werden. Ergänzende Unterlagen wie Anträge, Wahlvorschläge, Jahresrechnung und Budget werden spätestens 14 Tage vor der MV versandt.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die MV müssen dem Vorstand mindestens 28 Tage vor der MV schriftlich vorliegen.

Elektronische Abhaltung von Wahlen / Versammlungen und Zirkularweg sind möglich.

9.1. Eintritt, Austritt, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern

Über den Eintritt von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Austritte der Mitglieder können nur per 31.12. eines Jahres erfolgen. Die schriftlichen Austrittsgesuche müssen bis zum 31.10. des gleichen Jahres dem Vorstand vorliegen.



Ein Mitglied kann vom Vorstand längstens bis zur nächsten ordentlichen MV suspendiert werden, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder Reglemente des FCB inkl. übergeordnetes Recht in grober Weise verstossen hat. Die nächste ordentliche MV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss des suspendierten Mitglieds.

Der Ausschluss tritt unmittelbar mit dem Beschluss der MV in Kraft. Allfällige Rechtsansprüche des FCB gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bleiben davon unberührt bzw. vorbehalten.

9.2. Regeln der Mitgliederversammlung

Die MV beschliesst nur über traktandierte Anträge. Wird während der MV ein sich aus der Diskussion ergebender neuer Antrag formuliert, so beschliessen die anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit, ob sie den Antrag entgegennehmen oder ob sie ihn an die nächste MV übertragen wollen. Wird keine 2/3 Mehrheit erreicht, wird der Antrag an der nächsten MV behandelt.

Statutenrevisionen und die Auflösung des FCB können nur nach vorgängiger Traktandierung (28 Tage) behandelt und beschlossen werden.

Die Teilnahme an der MV ist den Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Der Vorstand überprüft die Mitgliedschaft der Teilnehmer vor der Eröffnung der MV. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird vor der ersten Abstimmung kommuniziert.

9.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann, sofern Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Geschäftes es erfordern, eine ausserordentliche MV einberufen.

Dieses Recht steht auch mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder zu, die gemeinsam dem Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vorlegen. Die ausserordentliche MV muss innerhalb der zwei folgenden Monate abgehalten werden.

Die Durchführung der ausserordentlichen MV entspricht derjenigen der ordentlichen MV und beschränkt sich auf die Behandlung der speziell traktandierten Geschäfte und Anträge.

9.4. Stimmrechte

Jeder Stimmberechtigte besitzt eine Stimme.

9.5. Kompetenzen/Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben und Kompetenzen der MV sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Verantwortlichen für Finanzen und der Verantwortlichen für die anderen Vorstandsressorts sowie des Revisorenberichts
- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden MV
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des Finanzverantwortlichen und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Revisoren
- Wahl oder Abwahl von Ehrenmitgliedern



- Statutenänderungen
- Die Auflösung des FCB [12. Auflösung des Vereins] und die Ernennung der dazu notwendigen Organe wie Liquidator oder Liquidationskommission

9.6. Durchführung der Mitgliederversammlung, Verfahren und Quoren

Der Präsident oder sein Stellvertreter führen die MV und bestimmen den Protokollführer.

Vor einer Abstimmung bzw. Wahl können sich die Mitglieder frei äussern. Der Präsident oder sein Stellvertreter können die Redezeit einschränken.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit geheimer Stimmabgabe, sofern bei einer Abstimmung mehr als 2/3 der Versammlung dem zustimmen.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er das absolute Mehr erreicht. Falls zum gleichen Thema mehr als zwei Anträge vorliegen und keiner das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Durchgang mit denjenigen zwei Anträgen des ersten Durchganges durchgeführt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Durchgang gilt das relative Mehr.

Eine Mehrheit von 2/3 Stimmen ist erforderlich bei:

- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des FCB

Bei Wahlen können alle Mitglieder des FCB kandidieren.

In den Vorstand gewählte Mitglieder sind bezüglich Stimmrecht (MV, Vorstand) dem Aktivmitglied gleichgestellt.

Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt, wobei im ersten Wahlgang das absolute Mehr gilt. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Posten zur Verfügung stehen, scheidet die Kandidaten mit den wenigsten Stimmen aus. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit bezüglich der letzten freien Stelle entscheidet in einem weiteren Wahldurchgang das relative Mehr der Stimmen.

Ist nur eine Vakanz zu besetzen und stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der Kandidat, der das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint, gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahldurchgang zwischen den zwei Kandidaten des ersten Durchganges, die am meisten Stimmen auf sich vereint haben, das relative Mehr.

Stehen bei einem Wahlgang weniger Kandidaten als vakante Stellen zur Wahl, so muss jeder Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen, um gewählt zu sein.

Bei der Wahl des Vorstandes wird zuerst der Präsident, danach der Finanzverantwortliche und danach die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.

Der/die Präsident/-in hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.



10. Vorstand

Der Vorstand des FCB besteht inkl. Präsident aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Der Vorstand ist als Organ ehrenamtlich tätig, wobei die üblichen Aufwände (Spesen) entschädigt werden können. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter zu je mindestens 40% vertreten sein.

Nach erfolgter Wahl konstituiert der Vorstand sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt per Wahltag an. Abgewählte Vorstandsmitglieder geben innerhalb von zwei Wochen nach der MV ihre Aufgaben und Dossiers ab.

Der Vorstand tagt so oft, wie es der geregelte Geschäftsgang des Verbandes erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Es müssen mindestens 3 Mitglieder (eines davon der Präsident oder der Vizepräsident als seine Vertretung) des Vorstands anwesend sein, damit gültige Beschlüsse gefasst werden können.

Für die Abstimmung über die Anstellung oder Entlassung der Fechtlehrpersonen sowie über Abschluss oder Auflösung des Mietvertrages für den Fechtsaal ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder inklusive des Präsidenten bzw. der Präsidentin erforderlich.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident (oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.

10.1. Interessenskonflikte

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.



10.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des FCB und trägt dafür die Verantwortung. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Insbesondere sind dies:

- Sicherstellung des geregelten Betriebs des Vereins
- Einberufung der MV und Erstellung der Traktandenliste
- Umsetzung der Beschlüsse der MV
- Vorschlag an die MV für Revisoren
- Vorschlag an die MV für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Sicherstellung der finanziellen Mittel
- Erstellen und Kontrolle des Budgets
- Abschluss von Verträgen mit Dritten
- Anstellung und Führung von Mitarbeitern
- Erlass von weiteren Reglementen
- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Suspendierung von Mitgliedern
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Entsendung von stimmberechtigten Delegierten des FCB in andere Generalversammlungen/ Mitgliederversammlungen

11. Revisoren

Die Revision wird von zwei internen Revisoren vorgenommen, deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisoren haben zuhänden der MV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

12. Auflösung des Vereins


Für den Beschluss zur Auflösung des FCB bedarf es der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt in einer zweiten MV für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.


13. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der MV vom 27.04.2026 in Bern revidiert und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 25.06.2018.

Bern, 27.04.2026



Christoph Fuhrmann
Präsident



Gabriel Nielaba
Vizepräsident